



# Stadtwerkreglement; 1. Nachtrag

## 1. Ausgangslage

Am 6. März 2018 hat das Stadtparlament dem Stadtwerkreglement zugestimmt. Dieses regelt die Rechtsstellung und Aufgaben der Stadtwerke und unter anderem auch die Finanzierung der Versorgungsanlagen. Am 1. Mai 2018 ist die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen, und das Reglement wird am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Im Rahmen der Umsetzung der Organisation Stadtwerke sowie der Ausformulierung der nötigen Reglemente wurde festgestellt, dass das Stadtwerkreglement Positionen beinhaltet, welche aus heutiger Sicht nicht optimal formuliert sind. Der Stadtrat beantragt deshalb auf Vorschlag der Stadtwerke, die nachfolgenden Positionen neu zu formulieren.

## 2. Stadtwerkreglement 1. Nachtrag

Der Stadtrat unterbreitet den folgenden Text zum Erlass durch das Stadtparlament:

Formulierung Stadtwerkreglement vom 2. Mai 2018	Antrag Stadtrat vom 19. Dezember 2018 für 1. Nachtrag	Begründung
<p><b>Art. 19</b> <b>Anschlussleitungen</b> <b>Allgemeines</b> Die Anschlussleitungen bis zum Hauptabsperrorgan bzw. bis zur Anschluss Sicherung stehen im Eigentum der Stadt Gossau.</p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p><b>Art. 19</b> <b>Anschlussleitungen</b> <b>Allgemeines</b> Die Anschlussleitungen <u>der Gas- und Elektrizitätsversorgung</u> bis zum Hauptabsperrorgan bzw. bis zur Anschluss Sicherung <u>sowie diejenigen der Wasserversorgung im öffentlichen Grund</u> stehen im Eigentum der Stadt Gossau.</p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p>Der Änderungsvorschlag entspricht der bisherigen, jahrzehntelangen Praxis der Stadtwerke. Diese soll beibehalten werden. (Ergänzung siehe Art. 42)</p>
<p><b>Art. 36</b> <b>Bezugsgebühr</b> Die Bezugsgebühr der Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <p>c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;</p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p><b>Art. 36</b> <b>Bezugsgebühr</b> Die Bezugsgebühr der Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <p>c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode <del>im höchsten tageszeitlichen Tarif</del> beansprucht wird;</p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p>Die ursprünglich vorgeschlagene Regelung ist - auf Stufe Stadtwerkreglement - zu detailliert. Der Stadtrat beabsichtigt, die konkrete Definition der Netznutzungsgebühr im Versorgungsreglement zu umschreiben, und möchte deshalb die Bestimmung im Stadtwerkreglement offener formulieren.</p>
<p><b>Art. 37</b> <b>Netznutzungsgebühr</b> Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Strom setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p>	<p><b>Art. 37</b> <b>Netznutzungsgebühr</b> Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Strom setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p>	<p>Die ursprünglich vorgeschlagene Regelung ist - auf Stufe Stadtwerkreglement - zu detailliert. Der Stadtrat beabsichtigt, die konkrete Definition der Netznutzungsgebühr im Versor-</p>

<p>c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;</p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p>c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode <del>im höchsten tageszeitlichen Tarif</del> beansprucht wird;</p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p>gungsreglement zu umschreiben, und möchte deshalb die Bestimmung im Stadtwerkreglement offener formulieren.</p>
<p><b>Art. 42 Anschlussleitung</b> Die Anschlussleitungen der Trinkwasserversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung.</p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p><b>Art. 42 Anschlussleitung</b> <del>Die Anschlussleitungen der Trinkwasserversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung.</del> <u>Die Kosten für Erstellung, Änderung, Unterhalt und Erneuerung von Anschlussleitungen im privaten Grund trägt die Eigentümerschaft.</u></p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p>Das Eigentum der Leitungen ist in Art. 19 geregelt. Art. 42 ist eine Ergänzung zu Art. 19.</p>
<p><b>Art. 45 Brandschutz</b> Abs. 2 Die Feuerwehr legt die Standorte der Hydranten fest. Ausserhalb der Bauzone trägt sie 25 % der Erstellungskosten; im Übrigen finanzieren die Stadtwerke die Erstellung von Hydranten unter Vorbehalt der Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt.</p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p><b>Art. 45 Brandschutz</b> Abs. 2 Die Feuerwehr legt die Standorte der Hydranten <u>in Absprache mit den Stadtwerken fest. Die Stadtwerke finanzieren die Erstellungskosten für die Löschwasserbereitstellung.</u></p> <p>Abs. 4 (neu) <u>Die Feuerwehr leistet einen Anteil an die Gesamtkosten.</u></p> <p>(Rest unverändert)</p>	<p>Die ursprünglich vorgeschlagene Regelung ist - auf Stufe Stadtwerkreglement - zu detailliert. In den vergangenen Jahren hat die Feuerwehr die Löschwasserbereitstellung jeweils pauschal mit CHF 100'000 jährlich entschädigt. Der Stadtrat möchte bei der Festlegung der Entschädigung flexibel bleiben.</p>
	<p><b>Art. 54 In-Kraft-Treten</b> <u>Der 1. Nachtrag tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.</u></p>	
	<p>Vom Stadtparlament erlassen am XY.</p> <p><b>Stadtparlament</b></p> <p>Gallus Hälg Präsident</p> <p>Toni Inauen Stadtschreiber</p> <p>Dem fakultativen Referendum unterstellt von XY bis XY.</p>	

### Antrag

Der 1. Nachtrag zum Stadtwerkreglement wird erlassen.

### Stadtrat